

# In welchem Umfange haben die örtlichen Luftschutzorganisationen das Recht zur Requisition? [Schluss]

Autor(en): **Sand, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363084>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bild 4.  
Erschütterung der Mauern durch die Explosionen.

der Kommandoverhältnisse im Ernstfall allen u. U. bei einer solchen Aktion beteiligten Truppenkörpern genau bekannt sind. Es darf nicht vorkommen, dass ein eingesetzter L-F-Trupp das Löscherätomagazin leer findet, weil der Ortsfeuerwehrkommandant die Geräte bereits an den ihm gutscheinenden Orten eingesetzt hat.

Es muss bei jeder Bombardierung damit gerechnet werden, dass die Stromversorgung ausbleibt. Eine Sanitätshilfsstelle ohne genügende Ersatzbeleuchtung ist nicht voll einsatzbereit. Not-

stromanlagen sind ohne grossen Kostenaufwand möglich.

Zum Schluss möchte ich noch eine Anregung zuhanden der PTT machen:

Es hat sich bereits in Schaffhausen und nun auch in Stein am Rhein und in Thayngen gezeigt, dass unmittelbar nach einem solchen Schadenfall das Ziviltelefon sehr stark überlastet ist. Die Einwohner der Ortschaft, deren auswärtige Verwandte und Bekannte, wollen möglichst rasch und möglichst ausführlich berichten oder Bericht erhalten. In Schaffhausen hörte dieser Verkehr allerdings bald auf, da die meisten nicht kriegswichtigen Verbindungen im HV getrennt wurden, so dass von dieser Seite der Fernverkehr nicht mehr belastet wurde. In Stein und Thayngen war dies nicht der Fall, da zum Trennen der Verbindungen im HV direkt keine Veranlassung bestand. Aber im Interesse der raschen und einwandfreien Verbindungsmöglichkeit der kriegswichtigen Linien wäre die Trennung trotzdem gewesen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich? Könnten die Fernämter nicht kriegswichtige Verbindungen einfach zurückweisen, wenigstens in der ersten Phase der Aktion? Irgend eine Lösung muss hier noch gefunden werden, denn es könnte der Fall eintreten, dass zwei, drei oder noch mehr an der gleichen AWZ angeschlossene ALZ im Ernstfalleinsatz stehen und dann versagt diese Verbindung auch.

Wir werden in der nächsten Nummer mit weitem Berichten, auch von Basel und Zürich, fortfahren.

Un résumé en français, surtout des conclusions à tirer de ces bombardements pour la P. A., paraîtra au prochain numéro. *Réd.*

## In welchem Umfange haben die örtlichen Luftschutzorganisationen das Recht zur Requisition ?

Von Dr. iur Paul Sand, Bern

(Schluss)

### IV. Die Zuständigkeit zur Anordnung der Requisition.

#### A. Die sachliche Zuständigkeit.

##### a) Bei Dienstleistungen.

##### 1. Gemäss Art. 203, Abs. 1, MO.

In Art. 203, Abs. 1, MO wird nicht bestimmt, wer über die nicht-dienstpflichtigen Schweizer verfügen darf. Art. 58 MO gibt aber dem Territorialkommando die Zuständigkeit zur Durchführung der Requisitionen; denn diese höheren Kommandostellen übersehen die Verhältnisse im Gebiete ihrer Kommandogewalt und sind daher in der Lage, zu beurteilen, wo die in ihrem Abschnitte vorhandenen Reserven an Arbeitskräften am dringlichsten benötigt werden.

Sind bestimmte Aufgaben, die den Einsatz solcher Arbeitskräfte erfordern, an bestimmten Orten vorauszusehen, so kann das zuständige

Territorialkommando seine Befugnis den dort zuständigen ihm untergeordneten Dienststellen in gewissem Umfange delegieren. So könnte der Ortsleiter ermächtigt werden, bei drohender Gefahr Arbeitskräfte zu requirieren, um kriegswichtiges Material in Sicherheit zu bringen. Ist in der betreffenden Siedlung ein Ortskommandant, dann wird dieser der Träger der delegierten Requisitionsbefugnis sein; denn er fasst alle Truppen in der Ortschaft unter seinem Befehl zusammen.

Wie steht es aber, wenn der Ortsleiter einer nicht mit Truppen belegten luftschutzpflichtigen Gemeinde dringend solcher Arbeitskräfte bedarf, seine vorgesetzte Dienststelle aber binnen nützlicher Frist nicht mehr erreichen kann? Hier wird er von sich aus eine solche Requisition von Arbeitskräften verfügen dürfen, unter sofortiger Meldung an die zuständige Dienststelle unter Beobachtung des Dienstweges. Diese Regelung sieht

auch die Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 betr. Requisition von Fuhrwerken etc.<sup>37)</sup> für die Requisition von Gegenständen in dringlichen Fällen (z. B. Alarmzustand) durch die Truppenkommandanten ganz allgemein vor. Der Ausdruck Truppenkommandant ist hier gleichbedeutend mit Truppenführung; denn die Vorschriften vom 25. Februar 1941 stützen sich ausdrücklich auf Art. 203 MO und sind dessen Ausführung. Unter den Begriff der Truppenführung fasst die MO die Kommandanten der Heeresseinheiten, der Truppenkörper und der Truppeneinheiten zusammen (Art. 185 MO). Nach Art. 39 MO ist das Bataillon als Truppenkörper und die Kompagnie als Truppeneinheit anzusprechen; im Luftschutz können somit die Inhaber dieser Kommandostellen als Truppenkommandanten bezeichnet werden. Die nämliche Stellung wird man auch den Kommandanten von selbständigen örtlichen LO zubilligen müssen, die nicht Kompagniestärke erreichen; denn dort übt der Detachementskommandant die Funktion der Truppenführung aus.

Im Widerspruche zu diesen Ausführungen erscheint, dass ein Schadenplatzkommandant, sei es ein Offizier oder Unteroffizier, zur Unterstützung seiner Mannschaft bei der Brandbekämpfung die Hausfeuerwehren der benachbarten Gebäude heranzieht, da diesen Gradierten das Recht der Truppenführung nicht zusteht. Die von ihnen getroffene Anordnung ist aber keine Requisition von Hilfskräften; denn die Aufgabe der Hausfeuerwehren ist von Gesetzes wegen die Brandbekämpfung. Der Schadenplatzkommandant fasst nur diese Kräfte zur gemeinsamen Aktion zusammen. Auch wenn er ihnen nach Löschung des Brandes die Ueberwachung des Brandplatzes überträgt, so hält er sie nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten an, da auch diese Tätigkeit zur Brandbekämpfung gehört und das erneute Aufflackern des Brandes verhindern soll.

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn der Schadenplatzkommandant zum Wegschaffen gefährdeter kriegswichtiger Materialien aus der Schadenzone weiterer Kräfte bedarf. Kann der Kompagniekommandant keine Verstärkungen senden, so wird er als zeitweiliger Inhaber des Requisitionsrechtes seinem Unterführer einen entsprechenden Requisitionsbefehl zukommen lassen, gemäss Art. 203, Abs. 1, MO nicht dienstpflichtige Schweizer zur Dienstleistung aufzurufen. Auf diese Weise wird der Schadenplatzkommandant für die Requisition zum ausführenden Organ, der Kompagniekommandant wird aber auf dem Dienstwege der zuständigen, das Requisitionsrecht innehabenden Kommandostelle von seiner Massnahme Meldung erstatten.

Wenn aber die Zeit drängt und die Umstände ein sofortiges Zugreifen verlangen, dann darf der Schadenplatzkommandant die Requisitionsverfügung unter eigener Verantwortlichkeit treffen,

muss aber unverzüglich die vorgesetzte Kommandostelle davon benachrichtigen, damit diese von der Massnahme Kenntnis erhält und sie allenfalls stillschweigend genehmigen und der mit der Requisitionsbefugnis ausgestatteten Stelle weitermelden kann.

Ebenso wird der Schadenplatzkommandant vorzugehen haben, wenn die Verbindung mit dem Kompagniekommando abreisst.

Bei der Prüfung solcher von einem Unterführer getroffenen Massnahmen soll der mit dem Requisitionsrecht ausgestattete Vorgesetzte nicht kleinlich oder gar wortklauberisch sein. Was sich im Rahmen des Requisitionsrechtes in guten Treuen als echte soldatische Gesinnung und Initiative verantworten lässt, soll der Vorgesetzte durch seine Genehmigung decken, selbst wenn er die Massnahme vielleicht überhaupt nicht oder in anderer Weise getroffen hätte. Andernfalls würde er seinen Untergebenen für die Zukunft die Entschlussfreudigkeit nehmen.

## 2. Gemäss Art. 22 des BRB vom 9. April 1943.

Dieser Erlass verleiht die Zuständigkeit, Einwohner der luftschutzpflichtigen Gemeinde zu dringlichen Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten heranzuziehen, dem Ortsleiter. Obschon er eine solche Massnahme, wie wir bereits gesehen (III, b) als bürgerliche Behörde verfügt, wird es tunlich sein, wenn er der militärischen Dienststelle, welche das Requisitionsrecht innehat, davon auf dem Dienstweg Mitteilung macht, damit diese darum weiss und solche Arbeitskräfte für allfällige dringliche Aufgaben in Abzug bringt.

*b) Bei Ueberlassung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum gemäss Art. 203, Abs. 2, und Art. 30 MO.*

Während Art. 58 MO das Requisitionsrecht ganz allgemein dem Territorialdienst zuteilt, gibt Art. 203, Abs. 2, MO das nämliche Recht zur Requisition von beweglichem und unbeweglichem Eigentum der Truppenführung und — was hier nicht zu erörtern ist — den Militärbehörden. Diesen scheinbaren Widerspruch löst die Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 betreffend Requisition von Fuhrwerken (Wagen, Schlitten, Fuhrwerkzubehör, Pferdegeschirre), Fahrrädern und anderen Gegenständen,<sup>38)</sup> welche bestimmt, dass für die Requisition zuständig ist das Territorialkommando und auf den Korpssammelpätzen das Platzkommando. Nur in dringlichen Fällen (z. B. Alarmzustand) können Requisitionen durch den Truppenkommandanten angeordnet werden unter sofortiger Meldung an das Territorial- oder Platzkommando. Wer als Truppenkommandant anzusprechen ist, haben wir bereits unter IV, A, a), 1 erörtert.

Von Interesse ist für uns, dass die Vorschriften der Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 nicht nur zur Anwendung gelangen bei

<sup>37)</sup> Militär-Amtsblatt, 34. Jahrgang (1941), S. 77.

<sup>38)</sup> Militär-Amtsblatt, 34. Jahrgang (1941), S. 77.

den in ihrem Titel erwähnten Gegenständen, sondern auch bei allen anderen, für deren Requisition bis jetzt noch keine Bestimmungen erlassen worden sind. (Verfügung vom 25. Februar 1941, 1. Teil, I, Ziff. 2.)

Obschon Art. 30 MO über die Quartierlast sich ausschweigt, wer zur Anordnung dieser Requisitionen zuständig ist, so ergibt sich aus den oben genannten Vorschriften sowie aus Art. 230 und 246 des Verwaltungsreglementes der schweizerischen Armee vom 27. März 1885, dass auch hier die oben geschilderte Regelung Platz greift, wobei bei der Quartierlast zu berücksichtigen ist, dass, wenn einer Truppe der Befehl erteilt ist, in einer Ortschaft Quartiere zu beziehen, dieses Requisitionsrecht mit diesem Auftrage in der Regel verbunden ist. Militärführen gemäss Art. 30, Ziff. 2, MO, dürfen laut Art. 37 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes vom Truppenkommandanten nur mit Zustimmung des vorgesetzten Kriegskommissärs bei den Gemeindebehörden angefordert werden.

Eine Sonderordnung besteht für die Requisition von Lebensmitteln, indem eine solche nur mit Ermächtigung der zuständigen Heereseinheitskommandanten vorgenommen werden darf.<sup>39)</sup>

#### *B. Die örtliche Zuständigkeit.*

##### *a) Bei Anwendung von Art. 30 und Art. 203 MO.*

Für die Requisition von Dienstleistungen, beweglichem und unbeweglichem Eigentum gemäss Art. 203 MO und von Militärführen sowie Quartierlasten gemäss Art. 30 MO ist dasjenige Territorial- oder Platzkommando örtlich zuständig, das in diesem Gebiete die Befehlsgewalt ausübt. Dieser Grundsatz gilt auch für den Truppenkommandanten, der in dringlichen Fällen sich zur Requisition genötigt sieht. Nur in dem Sektor, in dem er als Inhaber der örtlich höchsten Kommandogewalt eine selbständige Aufgabe zu erfüllen hat, steht ihm dieses Recht zu. Dies ist in luftschutzpflichtigen Gemeinden, wo die LO als Kompagnie oder als selbständiges Detachement aufgebaut ist, der Ortsleiter, denn er soll durch seine Massnahmen die in der Ortschaft anwesende Bevölkerung und die dort vorhandenen Sachwerte vor den Folgen von Luftangriffen schützen.

Im Bataillonsverbande fällt diese Aufgabe dem Bataillonskommandanten als Ortsleiter zu; da er im Luftschutz die örtlich höchste Kommandogewalt ausübt, ist er der Truppenkommandant, der allenfalls zur Anordnung der Requisition befugt ist. Die ihm unterstellten Kompagniekommandanten haben somit kein Recht zur Requisition. Wenn sie durch die Umstände zu sofortigem Handeln gezwungen werden, ohne noch die Bewilligung des Bataillonskommandanten einholen zu können, sei es, dass die Zeit zu knapp

oder die Verbindung mit dem Bataillonskommandanten unterbrochen ist, so treffen sie diese Dispositionen unter eigener Verantwortung und haben sie der vorgesetzten Dienststelle so bald als möglich zur Genehmigung zu melden. Sie haben somit gegenüber dem Bataillonskommandanten die nämliche Stellung wie der Schadenplatzkommandant zum Kompagniekommandant in einer LO von Kompagniestärke. (Siehe unsere Ausführungen in IV, A, a), 1.) Der Bataillonskommandant kann ihnen aber für bestimmte dringliche Fälle seine Befugnisse in bestimmtem Umfange delegieren. Eine solche Delegation des Requisitionsrechtes für dringliche Fälle ist z. B. die Bezeichnung bestimmter Gebäude als Notkantonamente im Gebiete der einzelnen Kompagnien. Damit hat der Bataillonskommandant sein Einverständnis erklärt, dass diese Gebäulichkeiten im Bedarfsfalle requiriert werden.

Sind neben den Luftschutztruppen noch kombattante Einheiten der Armee in einer Ortschaft, so führt der höchste Offizier der kombattanten Truppen als Ortskommandant den Oberbefehl über sämtliche in der Ortschaft gelegenen Streitkräfte. Er ist für die Ortschaft verantwortlich und dort der zuständige Truppenkommandant. Der Ortsleiter hat bei ihm die nötigen dringlichen Requisitionen anzufordern und, sollte die Zeit hierzu nicht mehr reichen, ihm sofort die von ihm getroffenen Massnahmen zu melden. In grösseren Städten wird der Ortskommandant richtigerweise bestimmte Requisitionsbefugnisse dem Ortsleiter für bestimmte im voraus zu überblickende dringliche Fälle delegieren, so z. B. greifbare Werkzeuge und Baumaterialien als Ersatz für ausfallendes Pioniermaterial.

Diese Ausführungen erhellen, dass der Inhaber des Requisitionsrechtes davon nur innerhalb seines Kommandobezirkes Gebrauch machen darf. Würde beispielsweise der Ortsleiter einer nicht mit Armeetruppen belegten Ortschaft nach einem Luftangriff Obdachlose in einer Wirtschaft der luftschutzpflichtigen Nachbargemeinde unterbringen wollen und sein dort befehliger Kamerad hätte die Absicht, Verwundete dorthin schaffen zu lassen, so könnte ein unerfreuliches Durcheinander entstehen und dadurch noch stärkere Niedergeschlagenheit bei den Obdachlosen und Verwundeten hervorgerufen werden, was man gerade zu vermeiden strebt. Der nämliche unerbauliche Zustand könnte eintreten, wenn im Bataillonsverbande ein Kompagniekommandant die ihm delegierte Requisitionsbefugnis für die Belegung vorläufiger Sammelstellen für Obdachlose in der Weise überschreiten würde, dass er seine Obdachlosen ohne Bewilligung in das Nachbarquartier senden würde. Aber auch in den dringlichen Fällen, wo der Kompagniekommandant unter eigener Verantwortung eine Requisition verfügen muss und erst nachher die Genehmigung des Bataillonskommandanten einholen kann, wird er nur in dem ihm anvertrauten Kompagniesektor eine

<sup>39)</sup> Art. 190 des Verwaltungsreglementes der schweiz. Armee vom 27. März 1885 und unsere Ausführungen unter III, B, a).

solche Massnahme treffen dürfen; denn sonst gefährdet er die Dispositionsfreiheit seines Kameraden im Nachbarquartier.

Noch ist der Fall zu erörtern, wo im Bataillonsverbände ein Kompagniekommandant den Befehl erhält, in einem ihm nicht unterstellten Quartier mit seiner Einheit selbständig und unabhängig von der dortigen Quartierleitung eine Schadenzone zu übernehmen; durch diesen Bataillonsbefehl wird sich sein Kommandobezirk um dieses Gebiet erweitern und er darf seine Befugnisse wie im eigenen Quartier ausüben und allenfalls Requisitionen unter eigener Verantwortung mit Meldung an das Bataillonskommando vornehmen oder, soweit ihm Requisitionsbefugnisse delegiert worden sind, diese auch in der Schadenzone ausüben. Eine Kollision mit Anordnungen des bis anhin dort zuständigen Kompagniekommandos wird er kaum zu befürchten haben, da dieses durch das Bataillonskommando von dieser taktischen Massnahme in Kenntnis gesetzt sein wird und daher diese Sachlage bei seinen Dispositionen berücksichtigen kann.

#### b) Gemäss Art. 22 des BRB vom 9. April 1943.

Der Erlass nennt ausdrücklich den Ortsleiter als zuständig für die Verfügung dieser Requisition des bürgerlichen Rechtes. In grossen Ortschaften mit Quartiereinteilung wird auch der Quartierleiter als dem Ortsleiter nachgeordnete Luftschutzstelle eine solche Requisition von Arbeitskräften verfügen dürfen, wenn die Zeit nicht reicht, um diese Massnahme bei seiner vorgesetzten Behörde anzufordern; wir denken an die dringliche Rettung von Verschütteten, nachdem alle Kräfte der LO anderweitig eingesetzt worden sind; hier wird der Quartierleiter als verantwortlicher Kompagniekommandant unverzüglich Hilfskräfte aus den benachbarten Luftschuttkellern heranziehen und sie unter der Leitung eines tüchtigen Angehörigen des Rettungstrupps arbeiten lassen. Hernach wird er dem Ortsleiter und Bataillonskommandanten Meldung erstatten, damit dieser die getroffene Massnahme genehmigen kann.

#### c. Die Anmassung des Requisitionsrechtes.

Wenn Angehörige der Luftschutztruppe, ob schon sie sich bewusst sind, dass ihnen das Requisitionsrecht nicht zusteht, diese Befugnis unerlaubterweise ausüben, so machen sie sich strafbar.

Handelt es sich um den Missbrauch des Requisitionsrechtes gemäss Art. 30 und 203 MO, so wird unseres Erachtens der Tatbestand der Befehlsanmassung im Sinne von Art. 69 des Militärstrafgesetzbuches vom 13. Juni 1927 erfüllt; denn sie üben vorsätzlich eine Kommandogewalt aus, die ihnen gar nicht zukommt. Die Strafandrohung lautet auf Gefängnis und in leichteren Fällen auf disziplinarische Ahndung.

Stellt sich hingegen die rechtswidrige Massnahme als Requisition im Sinne von Art. 22 des

BRB vom 9. April 1943 dar, so haben wir es mit einer Amtsanmassung gemäss Art. 287 des Schweiz. Strafgesetzbuches zu tun. Diese bedroht eine solche Tat mit Gefängnis oder Busse.

Der Schutz des Einwohners vor solchen Uebergriffen ist ein starker. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass es sich bei der Requisition um einen schweren Eingriff in verfassungsmässige Rechte handelt, und nur wer vom Gesetzgeber hiezu beufen ist, soll ihn ausüben.

In diesem Zusammenhange kommen wir nochmals auf die Stellung des Schadenplatzkommandanten zu sprechen, der unter eigener Verantwortlichkeit eine Requisitionsverfügung treffen muss, um z. B. kriegswichtiges gefährdetes Material durch aufgerufene Arbeitskräfte aus der Schadenzone sofort wegzuschaffen. Zweifelsohne begeht er bewusst eine Befehls- oder Amtsanmassung zur Rettung fremden Gutes aus unmittelbarer und unabwendbarer Gefahr. Sofern die Preisgabe des Gutes nicht zugemutet werden kann — und dies wird bei kriegswichtigem Material nicht der Fall sein —, so erfüllt die Handlung des Schadenplatzkommandanten sowohl nach bürgerlichem Schweiz. Strafgesetzbuch (Art. 34) wie auch nach dem Militärstrafgesetz (Art. 26) den Tatbestand des Notstandes, weshalb er straflos ist, selbst wenn die Genehmigung des Vorgesetzten nicht erhältlich wäre; denn hier billigt der Gesetzgeber eine sonst nicht erlaubte Handlung, wenn dadurch ein hochwertiges Rechtsgut gerettet werden kann.

In der nämlichen Stellung befindet sich im Bataillonsverbände der Kompagniekommandant und Quartierleiter gegenüber dem Bataillonskommandanten und Ortsleiter, wenn dieser Inhaber des Requisitionsrechtes ist, und der Ortsleiter gegenüber dem Ortskommandanten, wenn ein solcher in der Ortschaft ernannt ist.

## V. Die Durchführung der Requisition.

Ist die Luftschutztruppe auf Requisition angewiesen, so stellt der Ortsleiter auf dem Dienstweg bei den örtlich und sachlich zuständigen Kommandostellen (Territorial- oder Platzkommando) ein begründetes Begehren mit genauer Angabe der zu requirierenden Gegenstände<sup>40)</sup> oder der benötigten Arbeitskräfte. Der vom Territorial- oder Platzkommando bezeichnete Funktionär veranlasst die in Frage kommende Gemeindebehörde, in dringenden Fällen den oder die Besitzer direkt, die von der Truppe angebehrten Requisitionsgegenstände auf eine bestimmte Zeit und an einem bestimmten Orte zur Einschätzung zu stellen. Er sorgt auch dafür, dass die erforderlichen Schätzungsorgane aufgeboten werden. Diese Regelung als Ausführungsvorschrift von Art. 203, Abs. 2, MO ist in der Verfügung des

<sup>40)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 über die Requisition von Fuhrwerken etc., Militär-Amtsblatt, 34. Jahrgang (1941), S. 77.

Armeekommandos vom 25. Februar 1941 enthalten. Wenn sie zuerst die zuständige Gemeinde verhalten will, die angeforderten Gegenstände zur Requisition zu stellen, so steht sie mit dieser Lösung nicht allein, sondern wir finden die nämliche Vorschrift in Art. 192 des Verwaltungsreglementes der schweizerischen Armee bei der Requisition von Lebensmitteln wieder. Die gleiche Ordnung treffen wir aber auch bei der Quartierlast und bei den Militärführen (Art. 203 und 245 des Verwaltungsreglementes sowie Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes). Wir können daher festhalten, dass nach schweizerischem Recht die requirierende Dienststelle zuerst mit ihrem Begehren an die Gemeindebehörde gelangen soll. Auch der Truppenkommandant kann diesen Weg beschreiten müssen, wenn nach Bombardierungen die Verbindung mit der vorgesetzten Kommandostelle zeitweilig unterbrochen ist. Allerdings hat er sofort Meldung über die getroffene Massnahme zu erstatten, wenn eine Mitteilung wieder möglich ist.

Dieses Einschalten der Gemeindebehörde zwischen die requirierende Stelle und den von der Requisitionsverfügung Betroffenen hat gegenüber der direkten Requisition bei den Einwohnern den Vorteil, dass die Gemeindeorgane kraft ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse die noch möglichen und greifbaren Hilfsquellen besser erfassen können.<sup>41)</sup> Obschon der BRB vom 9. April 1943 in dieser Hinsicht schweigt, wird auch bei seiner Anwendung dieser Weg zulässig sein; denn die zuständigen Gemeindebehörden werden gerade in grösseren Ortschaften in der Lage sein, zu überblicken, wer noch für Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten in Frage kommen kann, ohne dass eine weitere Störung von lebenswichtigen Stellen, Betrieben oder Berufen eintritt. Dieses Vorgehen hat für die requirierende Stelle den Vorzug, dass sie es nur mit einem Partner zu tun hat und hernach die angeforderten Arbeitskräfte oder Sachen zur angegebenen Zeit und am bestimmten Ort übernehmen kann. Die Gemeindebehörden sind auf diese Weise auch unterrichtet, was von der Luftschutztruppe beansprucht und was noch für anderweitige Massnahmen allenfalls verfügbar ist.

Im Schrifttum wird ferner hervorgehoben, dass durch dieses Einschalten der lokalen Zivilgewalt zwischen bewaffneter Macht und Eigentümer der benötigten Sachen allfällige Rücksichtslosigkeiten oder gar Plünderungen durch Angehörige der die Requisition ausführenden Truppen vermieden werden; denn am Unterbleiben solcher Vorkommnisse hat ein Heer ein Interesse nicht nur wegen der Aufrechthaltung guter Mannszucht, sondern auch deshalb, «da sich die Nachricht darüber rasch und meistens ziemlich

<sup>41)</sup> Siehe hierzu Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes.

übertrieben verbreitet, so dass die Bevölkerung die requirierbaren Sachen nach Möglichkeit versteckt».<sup>42)</sup>

Selbstverständlich schliesst diese Ordnung nicht aus, dass die Truppenführung allenfalls direkte Requisitionen bei den Einwohnern vornimmt. Dies wird nicht nur dann vorkommen, wenn der Verwaltungsapparat der Gemeindebehörden nicht mehr funktioniert,<sup>43)</sup> sondern auch, wenn die Ereignisse sich überstürzen und eine Fühlungnahme mit den Gemeindeorganen wegen der Dringlichkeit der zu treffenden Massnahme nicht möglich ist. Wir denken an die Requisition einer nahe an der Schadenzone gelegenen Wirtschaft als vorläufige Sammelstelle für Obdachlose.

Der Requisitionsbefehl kann mündlich, wie im vorstehenden Beispiel, ergehen oder schriftlich in der Form einer an eine bestimmte Gemeinde oder Person gerichteten Einzelverfügung oder durch Maueranschlag an eine unbestimmte Zahl von Einwohner bekanntgegeben werden.

Werden während des Aktivdienstes oder Krieges für den Luftschutz Arbeitskräfte gemäss Art. 203, Abs. 1, MO aufgerufen oder Fuhrdienste, gestützt auf Art. 30 MO, angefordert, so stehen die Aufgebotenen unter der Aufsicht der Luftschutztruppe als Bestandteil der bewaffneten Macht. Sie haben sich den Befehlen der mit der Leitung der Arbeiten beauftragten Dienststellen zu unterziehen und sind für die gewissenhafte Ausführung der ihnen übertragenen Leistungen persönlich verantwortlich. Sie unterstehen dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit.<sup>44)</sup> <sup>45)</sup>

Leistet ein Aufgebotener schuldhaft dem Requisitionsbefehl keine Folge oder befolgt er während der Dienstleistung die ihm von der Leitung erteilten Befehle nicht, so begeht er einen Ungehorsam im Sinne von Art. 107 oder 108 des Militärstrafgesetzbuches und kann mit Gefängnis bis zu drei Jahren<sup>46)</sup> oder mit Busse bis zu Fr. 20'000—<sup>47)</sup> bestraft werden. In leichteren Fällen kann disziplinarische Ahndung erfolgen. Die nämlichen Strafen treffen die verantwortlichen Gemeindeorgane, die die an die Gemeinde ergangene Requisitionsverfügung schuldhaft nicht ausführen.

Im Gegensatz hierzu unterstehen die gemäss Art. 22 BRB vom 9. April 1943 aufgebotenen Personen dem bürgerlichen, aber kriegswirtschaftlichen Recht. Die Leitung der ihnen übertragenen

<sup>42)</sup> Keller, Requisition und Kontribution. S. 39/40.

<sup>43)</sup> Vgl. Art. 192, Abs. 2, des Verwaltungsreglementes der Schweiz. Armee und Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes.

<sup>44)</sup> Art. 254 des Verwaltungsreglementes sieht diese Ordnung ausdrücklich für requirierte Fuhrleute, Träger und Führer vor; sie hat aber unseres Erachtens Allgemeingültigkeit.

<sup>45)</sup> Art. 3, Ziff. 1 des Militärstrafgesetzbuches in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 29. August 1939 betr. den Aktivdienstzustand (A. S. 55, S. 748).

<sup>46)</sup> Militärstrafgesetzbuch Art. 29.

<sup>47)</sup> Militärstrafgesetzbuch Art. 33.

Arbeiten wird ausdrücklich der LO zugeteilt (Art. 22, Abs. 3). Wer den ihm durch die Requisition auferlegten Pflichten nicht genügt, namentlich, wer nicht ungesäumt einrückt oder sich weigert, die Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten zu verrichten, kann von der strafrechtlichen Kommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.—, allenfalls mit beiden Strafen zusammen belegt werden.<sup>48)</sup> In leichteren Fällen kann das Generalsekretariat des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes eine Verwarnung aussprechen.<sup>49)</sup>

Auch bei der Requisition von beweglichen und unbeweglichen Sachen sind strafbare Handlungen denkbar. Die von einer allgemeinen Requisitionsverfügung (Maueranschlag) betroffene Sache wird versteckt oder nach erfolgter Requisition wird ein Teil der beschlagnahmten Sachen vor dem Transport heimlich beiseite geschafft oder gar zerstört. Da es sich hier um Massnahmen handelt, die im militärischen Interesse verfügt worden sind, so finden für ihren strafrechtlichen Schutz die Art. 107 oder 108 des Militärstrafgesetzbuches Anwendung.

Die geltenden Bestimmungen schweigen sich über eine Entschädigung für die requirierten Dienstleistungen aus. Sofern für bestimmte Fälle nicht eine Sonderregelung getroffen wird, sind sie daher unentgeltlich zu leisten, was der requirierenden Behörde die Pflicht auferlegt, so wenig wie möglich den requirierbaren Personen solche Leistungen aufzuerlegen.

Für die Requisition von beweglichem und unbeweglichem Eigentum und für Militärführen leistet der Bund Entschädigung, wie es das Gesetz ausdrücklich vermerkt (Art. 30 und 203, Abs. 2, MO). Allerdings will diese Vorschrift nicht besagen, dass jeglicher Gebrauch einer auch nur vorübergehend requirierten Sache Anspruch auf eine Entschädigung verschaffe, sondern die Ueberlassung des Gegenstandes muss im Vermögen des von der Verfügung Betroffenen tatsächlich eine Verminderung hervorrufen, z. B. durch Abnützung der requirierten Sache. Eine Vermögenseinbusse wird hingegen nicht eintreten, wenn ein stillgelegter Werkplatz ohne Material zur Ausführung bestimmter Zimmermannsarbeiten für den technischen Dienst requiriert, aber nach kurzem Gebrauch in guter Ordnung wieder abgegeben wird.

Selbstverständlich kann der Besitzer einer requirierten Sache seinen allfälligen Entschädigungsanspruch aus patriotischem Entgegenkommen oder anderen Gründen nicht geltend machen, besonders, wenn es sich um eine viel-

leicht bloss einige Stunden oder Tage dauernde Requisition handelt. Diese Möglichkeit, dem Staate, wenn auch geringe Beträge, aber doch Ausgaben zu sparen, gibt die Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 den Dienststellen als Richtlinien bei Requisitionen für kurze Zeit.<sup>50)</sup>

Nach diesen Ausführungen allgemeiner Natur haben wir die Beschaffung der Requisitionsgegenstände zu behandeln. Hierbei müssen wir die zeitlich nicht dringliche und die zeitlich dringliche Requisition unterscheiden:

a) *Die zeitlich nicht dringliche Requisition.*

Sie wird, wie wir eingangs dieses Abschnittes beschrieben haben, vom zuständigen Territorial- oder Platzkommando verfügt und durchgeführt. Die Luftschutztruppe hat die angeforderten Gegenstände nur noch zu der von der vorgesetzten Dienststelle festgesetzten Zeit und an dem von ihr bestimmten Ort abzuholen sowie das der Truppe auszuhändigende Schätzungsverbal in Empfang zu nehmen.<sup>51)</sup> Dieses besondere Formular enthält die genaue Beschreibung des requirierten Gegenstandes und dessen Einschätzung. Auf ihm trägt der Rechnungsführer die je auf Ende des zweiten Monats oder auf den Zeitpunkt der Entlassung zu bezahlende Tagesentschädigung ein.<sup>52)</sup> Auch die infolge Abschätzung bei der Rückgabe des Gegenstandes zu Lasten der allgemeinen Kasse zu zahlende Entschädigung wird darauf vermerkt und das Schriftstück der Komptabilität als Beleg beigefügt.<sup>53)</sup>

In diesem Zusammenhange muss erwähnt werden, dass die Abschätzungskommission wenn möglich ermitteln und im Schätzungsverbal vermerken soll, ob und in welchem Masse die Truppe ein Verschulden an der Wertverminderung des Gegenstandes trifft; denn seit der Einschätzung und Uebernahme der requirierten Sache trägt die Militärverwaltung die Haftung für deren allfällige Schädigungen, behält sich aber bei fahrlässiger und absichtlicher Beschädigung oder bei Verlust das Rückgriffsrecht auf den oder die Fehlbaren vor; können diese nicht festgestellt werden, so ist die beteiligte Truppe haftbar.<sup>54)</sup> Sollen die angeforderten Gegenstände hingegen nur für kurze Zeit (einzelne Tage oder Stunden) in Anspruch genommen werden, so gibt das zuständige Territorial- oder Platzkommando auf dem Dienstwege dem Kommandanten der Luftschutztruppe die Ermächtigung, nach seinem Ermessen die Sachen zu beschaffen und die Entschädigung festzusetzen, sofern auf eine solche über-

<sup>50)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 betr. Requisition von Fuhrwerken etc., I. Teil, I, Ziff. 3.

<sup>51)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941, I. Teil, III und IV.

<sup>52)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941, I. Teil, IV B und V b.

<sup>53)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941, I. Teil, IV B und IV D., Ziff. 6.

<sup>54)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 betr. Requisition von Fuhrwerken etc., I. Teil, I, Ziff. 4 und IV D., Ziff. 7 und 8.

<sup>48)</sup> BRB vom 9. April 1943, Art. 23 und 25, sowie BRB vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweiz. Strafgesetzbuch, Art. 2.

<sup>49)</sup> BRB vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweiz. Strafgesetzbuch, Art. 4.

haupt Anspruch erhoben wird; sie ist vor Uebernahme der Gegenstände nach Anhören des Besitzers festzusetzen, wobei die ortsüblichen Ansätze nicht überschritten werden dürfen.<sup>55)</sup> Von einer Einschätzung wird Umgang genommen.

Eine eingehende Ordnung erfährt im Verwaltungsreglement der schweizerischen Armee vom 27. März 1885 die Requisition von Lebensmitteln. Wie bereits früher (III, B, a) dargetan worden ist, darf sie nur mit Ermächtigung des zuständigen Heereseinheitskommandanten vorgenommen werden. Als Regel wird die Barzahlung nach den in den Dienstvorschriften und Instruktionen niedergelegten einheitlichen Ansätzen vorgeschrieben (Art. 195), andernfalls sind vorschriftsgemässe Gutscheine auszustellen vom Hauptmann für Lieferungen an die Kompagnie, vom Quartiermeister für solche an das Bataillon. Diese Gutscheine sind, wenn immer möglich, vor der Entlassung der Truppe einzulösen (Art. 199).

b) *Die zeitlich dringliche Requisition.* Wir haben hier den dringlichen Fall im Auge, wo der Truppenkommandant im Luftschutz entweder nicht mehr die Zeit oder vorübergehend infolge Unterbruchs der Verbindungen nicht die Möglichkeit hat, die Requisition der nötigen Gegenstände bei der zuständigen Dienststelle anzufordern; wir denken beispielsweise an die Requisition eines Schneidbrenners in einer Autoreparaturwerkstätte, um die Angestellten der benachbarten Bank zu retten, die im vergitterten, teilweise eingestürzten Erdgeschoss der brennenden Ruine eingeschlossen sind. Hier kann keine Einschätzung mehr erfolgen; die Sache wird übernommen; aber es muss im Rahmen des Möglichen auch den Interessen des Besitzers Rechnung getragen werden. Sobald es daher die Umstände und Zeit erlauben, ist bei Requisitionen für kürzere Zeit die Entschädigungsfrage vom Truppenkommandanten mit dem Besitzer nachträglich zu regeln und Meldung an die zuständige Dienststelle zu erstatten.<sup>56)</sup> Bei Requisitionen für längere Zeit ist über die getroffene Massnahme ein Protokoll aufzunehmen und die Art sowie der Zustand des übernommenen Gegenstandes zu beschreiben. Ein Doppel des Protokolls wird dem ehemaligen Besitzer des requirierten Gegenstandes übergeben, damit er einen Titel für seine Rechtsansprüche in Händen hat, während ein anderes Doppel mit der Meldung über die erfolgte Requisition an die zuständige Dienststelle weitergeleitet wird und ein drittes Doppel bleibt beim requirierenden Truppenkommandanten. Dieses Protokoll wird später eine wichtige Unterlage für die endgültig entscheidende Schätzungskommission<sup>57)</sup> oder in Sonder-

erlassen vorgesehenen Stellen<sup>58)</sup> bilden, um die Festsetzung der Tagesentschädigungen und, wenn die Sache inzwischen beschädigt oder zerstört worden ist, der Abschätzungsentschädigung vorzunehmen.

Diese Ausführungen zeigen, welche Bedeutung dem Protokoll für den Empfänger zukommt. Aber auch für den Aussteller ist seine sorgfältige Ausfertigung wichtig, denn er muss gegenüber den kontrollierenden Dienststellen die Requisition in vollem Umfange verantworten können. Für zu viel bezogene Sachen ist er haftbar. Dieser in Art. 197 des Verwaltungsreglementes für requirierte Lebensmittel aufgestellte Grundsatz hat unseres Erachtens Allgemeingültigkeit. Es ist daher verständlich, dass der Truppenkommandant eine Massnahme von solcher Wichtigkeit zur Durchführung nur einem Untergebenen anvertraut, der durch Rang und Bildung befähigt ist, ihre Tragweite zu erfassen und sich darüber Rechenschaft zu geben, dass dieser schwere Eingriff in ein verfassungsmässiges Recht des Einwohners auch in ausserordentlichen Zeiten nur in den Formen des Rechtes geschehen darf. Diese Eigenschaften wird aber in der Regel nur ein erfahrener Offizier besitzen. Er wird infolge seiner Schulung mit Umsicht und wo er auf Widerstand stösst, mit der erforderlichen Bestimmtheit auftreten sowie kraft seines Ranges mit der nötigen Autorität vorgehen. Für seine Handlungen ist er dem vorgesetzten Truppenführer verantwortlich. Dieser wird ihm andererseits die für die Durchführung eines solchen Auftrages erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen, namentlich nötigenfalls einen Fachmann aus der Truppe mitgeben, der von der requirierten Sache eine eindeutige fachmännische Beschreibung für das Protokoll geben kann. Müssen Mannschaften für die Uebernahme der requirierten Gegenstände kommandiert werden, so wird die Befehlsgewalt des Offiziers dafür sorgen, dass die Massnahme auf ihren Zweck beschränkt und ohne unnötige Härte durchgeführt wird.

Auch für die Requisition oder die Uebernahme einer grösseren Zahl von Arbeitskräften empfiehlt es sich, einen Offizier oder mindestens einen Unteroffizier zu kommandieren, damit dessen Autorität sofort die nötige Ordnung herstellt. Dies wird die Ausführung der Arbeiten wesentlich erleichtern, auch wenn die Arbeitsgruppen allenfalls von tüchtigen Soldaten geleitet werden; denn das Gefühl einer festgefügtten Organisation mit Befehlsgewalt ist geschaffen worden.

## V. Schlussfolgerungen.

Die vorstehenden Ausführungen erhellen, dass das Recht zur Requisition für die örtlichen LO nicht sehr übersichtlich geordnet ist. Verschiedene

<sup>55)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941, I. Teil, I, Ziff. 3.

<sup>56)</sup> Verfügung des Armeekommandos vom 25. Februar 1941 betr. die Requisition von Fuhrwerken etc., I. Teil, I, Ziff. 3.

<sup>57)</sup> Verordnung vom 15. Februar 1929 und 29. März 1940 betr. die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung, Art. 42, lit. f.

<sup>58)</sup> Zum Beispiel Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1939 über die Requisition von Hotels für Militärsanitätsanstalten, Art. 4.

Berechtigungen, wie z. B. die Quartierlast und die Militärführen, können nur im Wege der Auslegung von mehreren Bestimmungen gefolgt werden. Hierfür dürfte aber der Truppenführung des Luftschutzes im Ernstfalle meist die nötige Zeit fehlen.

Manche Frage ist noch offen. Auf welche Bestimmung soll sich z. B. der Ortsleiter stützen, wenn er dringend weibliches Hilfspersonal für eine grosse Sanitätshilfsstelle braucht? Diese Dienstleistung kann nicht als Aufräumungs- oder Instandstellungsarbeit angesprochen werden (Art. 22 BRB vom 9. April 1943); aber auch Art. 203, Abs. 1, MO dürfte kaum die erforderliche Rechtsgrundlage bieten, da er unseres Erachtens die Schweizerinnen nicht erfasst (siehe III, A, a).

Wir regen deshalb an, der Luftschutztruppenführung entweder in einer schriftlichen, übersichtlichen Instruktion die nötigen Weisungen zu geben oder, noch besser, durch eine entsprechende gesetzliche Ordnung eine klare und nicht zu enge Rechtsgrundlage zu schaffen. Art. 22 BRB vom 9. April 1943 bildet hierfür einen beachtlichen Ansatz; denn die Requisition ist ein wichtiges Instrument, dessen die Truppenführung in einem Aktivdienste oder gar im Kriege nicht entraten kann. Sie muss aber mit Verantwortungsbewusstsein angewendet werden, damit sie nicht die Kreise der von zuständigen Militärbehörden und Dienststellen vorbereiteten Requisition stört oder die Bevölkerung vergrämt und dadurch die Hilfsquellen einer Ortschaft zum Versiegen bringt. Klare, übersichtliche Vorschriften würden zur Erleichterung dieser Aufgabe viel beitragen.

## Dans quelle mesure les organismes locaux de P. A. ont-ils le droit de procéder à des réquisitions ?

(Résumé de l'article en allemand)

Faute de prescriptions légales octroyant expressément à la P. A. le droit à la réquisition, l'auteur se basera pour ses considérations principalement sur les articles 30 et 203 de l'Organisation militaire de la Confédération suisse de 1907, ainsi que sur l'arrêté du Conseil fédéral du 9 avril 1943, article 22.

L'article 203 de l'O. M. a la teneur suivante:

«En temps de guerre, le citoyen non obligé au service militaire doit aussi mettre sa personne à la disposition du pays et le défendre dans la mesure de ses forces.

En cas de guerre ou de danger de guerre imminent, et pour assurer l'exécution d'ordres militaires, chacun est tenu de mettre, sur réquisition, sa propriété mobilière et immobilière à la disposition des commandants de troupes et des autorités militaires. La Confédération indemnise intégralement.»

L'art. 30:

«Les communes et les habitants sont tenus:

1° de fournir à la troupe et aux chevaux le logement et la subsistance; aux voitures, les places de parc;

2° d'effectuer les transports militaires requis.

Ils reçoivent de la Confédération une indemnité équitable.»

L'A. C. F. du 9 avril 1943 (art. 22) sur les secours à la population civile donne au chef local le droit de mobiliser tous les habitants masculins de la localité, âgés de 15 à 65 ans (et, exceptionnellement, des personnes robustes du sexe féminin), pour procéder à des travaux urgents de déblaiement et de rétablissement rendus nécessaires par des bombardements ou autres actions guerrières.

La P. A. étant une troupe faisant partie de la force armée du pays, les dispositions de l'O. M. va-

lent aussi pour elle. Son droit de réquisition pourra, d'après les articles précités, consister

- a) à disposer de la capacité de travail des personnes requises;
- b) à disposer temporairement de leur propriété mobilière et immobilière (séquestre);
- c) à s'approprier de force des objets de consommation (bois de chauffage, etc.) que leur propriétaire refuse de vendre à la troupe pour ses besoins (expropriation).

Le caractère unilatéral et coercitif de la réquisition engage à n'y recourir qu'avec modération et en cas d'absolue nécessité.

Voici quelques précisions, choisies surtout pour leur portée pratique:

### A. — Réquisition de la main-d'œuvre.

L'article 203 O. M. ne s'applique ni aux citoyens suisses obligés au service militaire (y compris S. C., P. A., G. L.), ni aux étrangers, ni, semble-t-il, aux femmes. Il ne joue qu'en cas de guerre, ainsi que, par extension, d'attaque par surprise ou par erreur, quels que soient les moyens employés (aviation, artillerie, etc.); exception: chute d'un avion en détresse se réfugiant en Suisse (accident d'ordre «civil»!).

Par contre, l'article 22 de l'A. C. F. s'applique aussi à ce dernier cas. Sont mobilisables tous les habitants masculins de 15 à 65 ans (y compris tous les étrangers, les condamnés du droit commun, etc.) et les femmes robustes. Sont exceptés

- a) les hommes incorporés dans l'armée et ses formations auxiliaires, ainsi que les S. F. M.;
- b) les enfants et les vieillards, les invalides, les mères d'enfants en bas âge, les membres du corps diplomatique.